

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 12

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kavallerie.

Das Bestreben dieser Waffe, durch Aufklärung, Sicherung und Gefecht dem Ganzen zu dienen, trat deutlich hervor. In einzelnen Fällen hätten vielleicht die grösseren Kavalleriekörper in engerem Kontakt mit den anderen Waffen oder auf anderen Teilen des Gefechtsfeldes noch mehr leisten können; dies hieng aber nicht von der Waffe ab. Auch zeigte sich, dass noch nicht alle Führer aus der Divisionskavallerie den Nutzen für die engere Aufklärung und die Sicherung zu ziehen verstehen, den sie ihnen zu leisten im Stande ist. — Es ist am 13. Sept. aufgefallen, dass die Kavallerie keiner Partei den Aussichtsturm auf dem Bachtel als Beobachtungsposten benützte, obwohl der Bachtel oft von Reitern (auch von Kavallerievereinen) besucht wird und daselbst speciell der Anmarsch der VII. Division genau zu verfolgen war. Ob dies auf Zufall oder auf einer Abneigung der Kavallerie gegen derartige Beobachtungsposten beruht? In unserem Gelände leistet eine einzige stehende Patrouille auf einem Aussichtspunkte oft mehr als mehrere Patrouillen, die beim Herumreiten durch Hügel, Wälder, Ortschaften am Sehen gehindert oder durch Sumpfe und andere Hindernisse zu Umwegen gezwungen sind.

Wie schwierig es für Meldereiter ist, in unserem Gelände rechtzeitig die Meldestelle zu erreichen, geht daraus hervor, dass am 13. Sept. hohe Offiziere der Übungsleitung nicht so rasch, als es in ihrer Absicht lag, die Parteikommandanten erreichen konnten, um sie zum Abbrechen des Gefechtes zu veranlassen. Der Meldereiter hat aber nicht nur mit Geländeschwierigkeiten und allfälligen Versagen des Pferdes zu rechnen, sondern er steht auch unter feindlicher Einwirkung; verspätetes Eintreffen von Meldungen ist daher nicht immer Folge von Unterlassungen kavalleristischer Organe.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Einführung eines neuen Artilleriematerials für die fahrenden Batterien der Feldartillerie. (Vom 8. März 1901.)

Tit.! Die wichtige Frage der Bewaffnung der Feldartillerie mit Schnellfeuerkanonen war seit einer Reihe von Jahren der Gegenstand gründlicher Studien fast aller Armeen. In einzelnen Staaten unserer nächsten Umgebung ist die Neubewaffnung der Artillerie bereits zu einem Abschluss gelangt, andere werden in absehbarer Zeit nachfolgen.

Die deutsche Feldartillerie wurde in den Jahren 1896 bis 1898 mit neuen Schnellfeuerfeldkanonen ausgerüstet und deren Bewaffnung im Jahre 1898 durch Einführung einer leichten Feldhaubitze ergänzt. Bei der französi-

schen Artillerie ist in den letzten Jahren die Neubewaffnung aller fahrenden Batterien durchgeführt worden. In Italien werden vorerst die leichten Batterien mit Schnellfeuergeschützen ausgerüstet, und ist nicht zu zweifeln, dass die Neubewaffnung der schweren Batterien folgen wird. In Österreich sollen die Versuche für Neubewaffnung noch dieses Jahr zum Abschluss gebracht werden. In den meisten andern Armeen sind die diesbezüglichen Versuche seit Jahren im Gang und bei einigen dem Abschlusse nahe.

Bei diesen Neubewaffnungen handelt es sich im allgemeinen darum, die Artillerie mit Geschützen zu bewaffnen, die eine rasche Feuerbereitschaft sichern und dadurch dem Feuerleitenden ermöglichen, in gewissen Gefechtsmomenten ein rascheres Feuer der Batterie abzugeben.

Bei vielen Artillerien ist sodann im Laufe der langen Friedensperiode durch nachträglich notwendig gewordene Abänderungen das Gewicht des Materials so gestiegen, dass es der Anforderung leichter Beweglichkeit, die an ein Feldartilleriematerial gestellt werden muss, nicht mehr entspricht und eine Neubewaffnung schon durch die Notwendigkeit der Gewichtsverminderung der Geschütze und Caissons bedingt wird.

Unser Militärdepartement hat die Entwicklung des neuen Artilleriematerials aufmerksam verfolgt. Bereits im Jahre 1892 wurde ein erstes Konkurrenzprogramm für Feld- und Gebirgsgeschütze aufgestellt. Die dadurch veranlassten Versuche dauerten von 1892 bis und mit 1896, ohne jedoch zu einem befriedigenden Ergebnis zu führen.

Im Mai 1897 bestellte das Militärdepartement zur allseitigen Prüfung der Frage der Neubewaffnung der Artillerie, und zwar zunächst der Feld- und Gebirgsartillerie, namentlich mit Rücksicht auf die Einführung von Schnellfeuergeschützen, eine Kommission, die zur Stunde zusammengesetzt ist wie folgt:

Oberstkorpskommandant Bleuler in Zürich, Präsident.
Oberst Hebbel, Waffenchef der Artillerie, in Bern, Vizepräsident.

Oberstkorpskommandant von Techtermann, in Freiburg, seit April 1899.

Oberstdivisionär Wille in Meilen, seit April 1899.

Oberst Turrettini in Genf.

Oberst von Orelli, Chef der technischen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung in Bern.

Oberst Schmid, Oberinstruktor der Artillerie, in Bern, seit Mai 1900 an Stelle des demissionierenden Oberst Schumacher, Waffenchef der Artillerie.

Oberst Pagan, Instruktor I. Klasse der Artillerie in Genf.
Oberstleutnant Rosenmund in Bern.

Als technischer Berater ist der Kommission beigegeben: der Chef der Artillerie-Versuchsstation Oberst Roth.

Für die Versuche mit einzelnen Geschützen wurden durch die Bundesversammlung folgende Kredite bewilligt:

Nachtragskredite pro 1897, II. Serie D. II. J. 8

Fr. 100,000

Hauptbudget pro 1898 D. II. J. 8 . . . , 80,000

Für Versuche mit Batterien und mit Haubitzen stellten wir unsere Anträge mit den Botschaften vom 13. Juni 1898 und 13. März 1900. Gestützt auf diese Botschaften bewilligten Sie je Fr. 300,000 für Fortsetzung der Versuche. Von den am 27./30. März 1900 bewilligten Fr. 300,000 wurde in das Budget pro 1900 (III. Serie) nur Fr. 180,000 eingestellt, von denen wir Fr. 20,500 zur Übertragung pro 1901 (Nachtragskredite I. Serie) beantragen.

Es sind somit im ganzen Kreditbewilligungen erteilt worden in der Höhe von Fr. 780,000

Bis zum Rechnungsabschluss 1900 wurden verausgabt , 639,500

und es verbleiben als Kreditrestanz pro 1901 Fr. 140,500 zur Vornahme weiterer Versuche, insbesondere mit Haubitzen nach Schnellfeuersystem.

Durch Gewährung dieser Kredite hat auch die Bundesversammlung die Wichtigkeit der Studien für eine Neubewaffnung anerkannt und die Kommission in den Stand gesetzt, dieselben in gründlicher Weise durchzuführen. Heute sind wir nun in der Lage, Ihnen mitzuteilen, dass die Kommission mit ihren Studien bezüglich der Kanonen für die fahrenden Batterien der Feldartillerie zum Abschluss gelangt ist, während die Versuche mit Feldhaubitzen nach einer allgemeinen Orientierung jetzt erst mit aller Energie gefördert werden können. Für die Bewaffnung der Gebirgsbatterien kann die Kommission kein anderes Geschütz vorschlagen, das ohne wesentliche Komplikationen für die ganze Organisation und schädlichen Einfluss auf die Beweglichkeit der Gebirgsartillerie wesentliche Vorteile gegenüber dem bisherigen Gebirgsgeschütze hätte.

Die Kommission konnte während dem beinahe vierjährigen Studium alle in Betracht kommenden Geschützkonstruktionen sehen, und zwar nicht nur auf den Schiessplätzen der Geschützlieferanten, sondern auch auf dem eigenen Schiessplatz. Die Beurteilung des Verhaltens der Geschütze durch die Kommission beruht auf letztern Versuchen. Es war auch der Kommission und einzelnen Mitgliedern manche Gelegenheit geboten, sich über die Vorgänge bei andern Armeen zu informieren.

Die Kommission hat dadurch diejenige Übersicht über das gesamte jetzt und in nächster Zeit in Betracht kommende Versuchsmaterial und dessen Entwicklung gewonnen, die allein ermöglicht, ein abschliessendes Urteil abzugeben. Im Rahmen der Botschaft kann die Thätigkeit der Kommission nicht so eingehend geschildert werden, dass alle Momente genügend hervortreten, welche für die abschliessende Beschlussfassung von Bedeutung waren; ausserdem dürften aus verschiedenen Gründen nicht alle Arbeiten der Kommission sich schon jetzt zur Veröffentlichung eignen. Im nachstehenden wird daher nur in den Hauptzügen über die Thätigkeit der Kommission Bericht erstattet und für die meisten Einzelheiten ausdrücklich auf den ausführlichen Kommissionsbericht vom 14. Januar 1901 mit den zugehörigen Beilagen (Sitzungs- und Versuchsprotokolle, Specialberichte) verwiesen.

Studien und Versuche im Jahre 1897.

Nach Konstituierung der Kommission im Mai 1897 wurde in erster Linie ein Programm der allgemeinen Bedingungen aufgestellt, denen ein neues schweizerisches Feldartilleriematerial entsprechen soll. Dieses Programm konnte mit unbedeutenden Abänderungen bis zum Abschluss der Versuche beibehalten werden. Seine Forderungen werden durch das zur Neubewaffnung in Vorschlag kommende Geschütz in allen Teilen erfüllt, bezüglich Feuergeschwindigkeit übertroffen.

Durch Besichtigung der gestützt auf dieses Programm in Deutschland, Belgien, England und Frankreich vorgenommenen Geschützkonstruktionen — auch von Geschützen mit Rohrrücklauf — konnte im Jahr 1897 noch eine Auswahl von vier Konstruktionen zu eingehender Einzelerprobung in der Schweiz getroffen werden (3 mit hydraulischen Puffern oder Bremsen, 1 ohne). Versuche bezüglich Shrapnelkonstruktion ermöglichen die Aufstellung bestimmter Grundsätze.

Die Kommission hatte ferner Gelegenheit, verschiedene Gebirgsgeschützkonstruktionen zu sehen, ohne dass eine derselbe als zur eigenen Erprobung wert erachtet wurde.

Studien und Versuche im Jahre 1898.

In einem besonderen Kurse im Mai und Juni 1898 wurden drei der ausgewählten Systeme erprobt. Das vierte trat freiwillig zurück. An seine Stelle liess die Kommission zum Vergleich unser bisheriges Feldgeschütz treten. Das Resultat dieser vergleichenden Versuche ist enthalten in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 13. Juni 1898. Gestützt auf diese Botschaft bewilligten Sie einen Kredit von Fr. 300,000 zur Anschaffung einer Batterie von 6 Krupp'schen Geschützen, nebst 4 Caissons der eidgenössischen Konstruktionswerkstätte und der nötigen Munition.

Nebenbei hatte sich die Kommission noch einige Varianten der erprobten Geschütze vorführen lassen und auch die Umänderung des bisherigen Materials studiert.

Sie konnte ihren Bericht über das Jahr 1898 wie folgt abschliessen:

„Die Einzelversuche des Jahres 1898 haben ergeben, dass Geschütze existieren, die bei einem um 200—300 kg. geringern Gewicht etwas vermehrte ballistische Leistung und ungefähr gleiche Geschoßwirkung aufweisen und mit denen ungefähr doppelt so rasch gefeuert werden kann als mit den bisherigen Geschützen.“

(Fortsetzung folgt.)

— Abgabe von Munition an die Truppe durch die kant. Zeughäuser und die eidg. Kriegsdepots. An die Militärbehörden der Kantone, an die Waffen- und Abteilungschefs, an die Kommandanten der Befestigungen am Gotthard und bei St. Maurice. (Bern, den 14. März 1901.)

Veranlasst durch ein Vorkommnis des letzten Jahres und um Unglücksfälle, die sich durch vorschriftswidrige Abgabe von Munition an die Trappe ereignen können, vorzubeugen, verfügt das schweiz. Militärdepartement:

1) Es darf von den Zeughaus- und Kriegsdepotverwaltungen an die Truppe sowohl blinde als scharfe Munition nur in reglementarischer, von der eidg. Munitionsfabrik erstellter Verpackung abgegeben werden.

Die Schul- und Kurskommandanten sind dafür verantwortlich, dass von der Truppe nur in obbezeichnete Verpackung sich befindliche Munition gefasst wird; die Annahme von offenen Ladern oder einzelnen Patronen ist zu verweigern.

2) In den Munitionsrapporten der Truppeneinheiten und der Zeughausverwaltungen ist die von der Truppe an die Zeughausverwaltungen zurückgelangende Munition auszuscheiden, in solche mit reglementarischer, intakter Packung und in offene.

3) Die Zengshaus- und Kriegsdepotverwaltungen sind anzuweisen, sämtliche nicht in reglementarischer, intakter Packung zurückgelangende Munition am Schlusse eines jeden Dienstes unverzüglich an das Munitionsdepot in Thun zurückzusenden.

Wir beeilen uns, Sie zu ersuchen, die Ihnen unterstellten Organe, soweit es dieselben betrifft, von dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen und sie zur strikten Nachachtung derselben anzuhalten.

Schweizerisches Militärdepartement: Müller.

A u s l a n d .

Österreich. Der Chef des Generalstabes der Armee, Feldzeugmeister Freiherr von Beck, wird in der zweiten Hälfte dieses Monats eine mehrtägige Rekognosierungsreise nach Ungarn unternehmen. Es sollten, wie schon mitgeteilt, erst grosse Armeemanöver